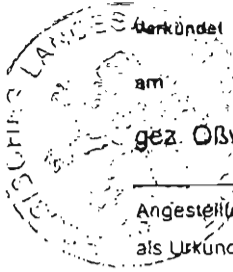


Aktenzeichen: 2 Sa 144/99

(Bitte stets angeben) 9 Ca 642/98
ArbG Frankfurt am Main



Verkündet laut Protokoll

am 06.06.2000

gez. Oswald

Angestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Andrea Fuchs, Uhlandstraße 8, 65830 Kriftel/Ts.,

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Proz.Bev.: RA Eugen Gerhardt,
Gärtnerweg 32, 60322 Frankfurt,

gegen

DG Bank, Deutsche Genossenschaftsbank AG, vertr. d. d. Vorstand, d.
vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden Dr. Bernd Thiemann, Am Platz der
Republik, 60325 Frankfurt,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Proz.Bev.: RAe Dr. Florian Kästle, Baker & McKenzie,
Bethmannstraße 50 - 54, 60311 Frankfurt,

hat das Hessische Landesarbeitsgericht, Kammer 2
in Frankfurt am Main

auf die mündliche Verhandlung vom 06. Juni 2000

durch den Vorsitzenden Richter am LAG Bram

als Vorsitzenden

und die ehrenamtlichen Richter Schäfer und Röhrig

als Beisitzer

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des
Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 06. Januar 1999 - 9 Ca
642/98 - teilweise abgeändert.

Das Arbeitsverhältnis wird mit dem 30. Juni 1998 aufgelöst.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin gemäß den §§ 9,
10. KSchG eine Abfindung in Höhe von DM 100.000,- (i.W.:
einhunderttausend Deutsche Mark) zu zahlen.

- 2 -

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung tragen die Klägerin zu 1/4, die Beklagte zu 3/4. Die übrigen Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte zu 4/5, die Klägerin zu 1/5.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten auch zweitinstanzlich um den Bestand ihres Arbeitsverhältnisses.

Die am 12. Febr. 1962 geborene Klägerin war seit 1. Dez. 1993 bei der Beklagten, einer deutschen Großbank, als Sales-Mitarbeiterin im Aktienbereich (Verkauf von Aktien und anderen Produkten an institutionelle Kunden) beschäftigt. Ihr monatliches Einkommen belief sich im Jahr 1997 auf DM 12.249,58 brutto. Daneben zahlte die Beklagte einen jährlichen Bonus. Für Jahr 1996 zahlte die Beklagte der Klägerin einen Bonus in Höhe von DM 150.000 aus. Hiervon hat die Beklagte DM 50.000 zurückgefordert. Wegen dieses streitigen Rückforderungsbetrages ist ein Rechtsstreit anhängig. Die Klägerin war Prokuristin und im Juli 1997 dem Abteilungsleiter Schreiweis unterstellt. Über diesem rangierte der Hauptabteilungsleiter Aktien, Herr Bürkin, darüber und unmittelbar unterhalb der Vorstandsebene war der Bereichsleiter Aktien und Renten Dr. Bräuer, angesiedelt.

Mit Schreiben vom 4. Juli 1997 (Bl. 126 d. A.) erhob die Klägerin den Vorwurf, Herr Hink habe am 24. Juni 1997 anlässlich einer Feier des Herrn Bürkin zu dessen 40. Geburtstag geäußert, sie Klägerin sei zum Abschluß freigegeben, man werde schon etwas finden, um sich ihrer zu entledigen, wenn nicht, werde man etwas erfinden, wie man dies in anderen Fällen auch schon getan habe. Herr Hink habe allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nahegelegt, sich nicht mit der Klägerin sehen zu lassen.

Die Klägerin teilte am 7. Juli 1997 den Herren Schreiweis und Dr. Bräuer in einem Gespräch, dem sog. Dreiergespräch, mit, sie habe von einem Privatkunden aus dem arabischen Raum ein Paket von AMB-Namensaktien im Wert von bis zu einer halben Milliarde DM, ca. 5 % des Stammkapitals, zum Verkauf angeboten bekommen.

In einem Telefonat am 8. Juli 1997 teilte Dr. Bräuer der Klägerin mit, er habe das Vorstandsmitglied der Beklagten Dr. von Stechow und dieser seinerseits ein Mitglied des AMB-Vorstands über den geplanten Verkauf des Aktienpakets informiert. Die Klägerin gab Dr. Bräuer bekannt, sie habe die Schweizer Rück als potentiellen Kunden angesprochen. Hinsichtlich der Ansprache der Allianz sagte die Klägerin, der Kunde wünsche dies nicht. Sie sah und sieht weiterhin hierin eine unbefugte Weitergabe von Insidertatsachen und damit einen von Dr. Bräuer begangenen strafbaren Verstoß gegen § 14 Absatz 1 Ziffer 2 Wertpapierhandelsgesetz (im folgenden: WPHG), was sie Herrn Schreiweis am Vormittag des 9. Juli 1997 ebenfalls vorhielt. Dieser veranlasste daraufhin die Sperrung des Geschäfts. Im Anschluß an das Gespräch führte die Klägerin im Handelssaal ein Telefongespräch wegen dieses Vorgangs. Um die Mittagszeit verließ die Klägerin die Büroräume.

Die Beklagte teilte der Klägerin mit Schreiben vom 16. Juli 1997 (Bl. 26 ff. d. A. 9 Ca 6499/97) ihre Kündigungsabsicht mit und forderte sie auf, zu einem Gespräch zu erscheinen. Als sich die Klägerin arbeitsunfähig meldete, ersuchte die Beklagte sie um eine schriftliche oder telefonische Stellungnahme. Die Klägerin äußerte sich in der Folgezeit nicht zu den erhobenen Vorwürfen.

Nach Anhörung des Personalrats am 17. Juli 1997 sprach die Beklagte mit Schreiben vom 22. Juli 1997 die außerordentliche Kündigung aus. Diese sah das Arbeitsgericht Frankfurt am Main im Rechtsstreit 9 Ca 6499/97 durch Teilurteil vom 6. Jan. 1999 wegen Verstoßes gegen § 15 SchwbG für unwirksam an. Die Entscheidung wurde insoweit rechtskräftig.

Der damalige Prozeßbevollmächtigte der Klägerin teilte der Beklagten mit Schreiben vom 15. Aug. 1997 mit, die Klägerin habe am 15. Juli 1997 beim Versorgungsamt einen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte

gestellt habe. Die Beklagte beantragte mit am 27. Aug. 1997 bei dem Landeswohlfahrtsverband (im folgenden: LWV) eingegangenem Schreiben die Zustimmung zu einer außerordentlichen und einer ordentlichen Kündigung. Der LWV versagte die Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung unter Bezugnahme auf einen am 25. Juli 1997 gestellten Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Schwerbehinderte. Der LWV erließ am 11. Dez. 1997 einen Bescheid (Bl. 15, 16 d. A.), wonach die beabsichtigte ordentliche Kündigung nicht der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle bedürfe, weil davon auszugehen sei, dass die Klägerin keinen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte gestellt habe.

Am 18. Dez. 1997 erließ das Versorgungsamt einen Anerkennungsbescheid (Bl. 7, 8 d. A.) über einen GdB von 50. Dieser stellte eine Lungenfunktionsstörung bei Systemerkrankung fest und nahm Bezug auf einen am 15. Juli 1997 von der Klägerin gestellten Antrag. Den Umstand der Anerkennung teilte die Klägerin der Beklagten mit Schreiben vom 15. Jan. 1998 mit.

Aufgrund der Verhandlung vor dem Widerspruchsausschuß des LWV am 15. Sept. 1998 erließ dieser am 27. Nov. 1998 (Bl. 44 ff. d. A.) einen Bescheid, der die Zustimmung zur außerordentlichen und unter Aufhebung des Negativattests auch zu einer ordentlichen Kündigung erteilte. Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Klage beim VerwG Frankfurt am Main - 7 E 4056/98 (3) erhoben.

Den Antrag der Klägerin auf Feststellung der Nichtigkeit des Bescheides der Hauptfürsorgestelle vom 11. Dez. 1997 hat der LWV durch Bescheid vom 20. April 1999 zurückgewiesen (Bl. 471 ff. d. A.), weil kein Fall der Nichtigkeit des § 40 SGB X vorliege.

Die Beklagte hörte den Personalrat mit Schreiben vom 19. Nov. 1997 (Bl. 18 - 20 d. A.), bei diesem eingegangen am 26. Nov. 1997, zu einer

beabsichtigten ordentlichen Kündigung an. Dieser gab keine Stellungnahme ab.

Mit ihrer bei Gericht am 16. Januar 1998 eingegangenen Klage hat sich die Klägerin gegen die ordentliche Kündigung der Beklagten vom 23. Dez. 1997 (Bl. 6 d. A.) zum 30. Juni 1998 gewandt. Sie hat deren Unwirksamkeit wegen fehlender sozialer Rechtfertigung, fehlerhafter Anhörung des Personalrats und wegen Verstoßes gegen das SchwbG geltend gemacht. Sie hat behauptet, der Zeuge Dr. Pechtl habe sie über die Äußerungen des Herrn Hink informiert. Da die Weitergabe nur intern gegenüber den Vorgesetzten sowie den Rechtsanwälten der Beklagten und im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit zur Wahrung ihrer Rechte erfolgt sei, sei die Äußerung nicht justitiabel, rechtfertige aber jedenfalls allenfalls eine Abmahnung.

Sie hat weiter behauptet, sie habe ihre Vorgesetzten bereits am 7. Juli 1997 darauf hingewiesen, das der beabsichtigte Verkauf gegenüber dem Emittenden und der Allianz geheimhaltungsbedürftig sei. Die der Beklagten von Dr. Bräuer vorgelegte maschinenschriftliche Aktennotiz (Original Bl. 167 d. A. 9 Ca 6499/97)

„Dr. Bräuer -persönlich/ vertraulich-

AMB:

4.028.750 vink. N.A

880.000 Inh.A.

AGF: 33,55 % Anteil am gezeichneten Kapital und 27,5 % Stimmrechte

Dreba: 14,7 %

Münchner Rück: 8,6 %

ALV: 5,01

Deutsche Bank in 1996 noch: 5,01 (in Stockguide II/97 nicht mehr enthalten).

Volumen 100.000 Stück Minimum bis 230.000 Stück Maximum

DM 1.630 heutiger Tageskurs

DM-Volumen: 163 Mio bis 374,9 Mio

Aktiensales

A. Fuchs",

stamme nicht von ihr, sondern sei von Dr. Bräuer angefertigt und ihr untergeschoben worden. Auf die näheren Ausführungen, insbesondere in der Strafanzeige gegen Dr. Bräuer (Bl. 186 bis 207 d. A. 9 Ca 6499/97), wird verwiesen. Dr. Bräuer sei als Zeuge der Beklagten deshalb auch unglaubwürdig. Gegebenenfalls müsse das Verfahren ausgesetzt werden, bis das Strafverfahren abgeschlossen sei.

Die Bekanntgabe der Order an AMB habe das Geschäft gefährdet und stelle einen Verstoß gegen Insiderrichtlinien dar, was die Klägerin in einem am 8. Juli 1997 gegen 15.43 Uhr geführten Telefongespräch mit Dr. Bräuer auch geäußert habe. In dem Verhalten von Dr. Bräuer hat die Klägerin einen Verstoß gegen § 14 Absatz 1 Ziffer 2 WPHG gesehen. Durch die Weitergabe der Verkaufsabsicht bis hin zum Emittenden und zur Allianz sei der Kurs der AMB-Aktien um 12 Prozent gestiegen (Beweis: Kursentwicklung der AMB-Aktien, Bl. 66 d. A. 9 Ca 6499/97). Höchste Priorität genossen nach ihrer Auffassung die Belange des Kunden, was bereits im Finanzmarktförderungsgesetz geregelt sei (Beweis: Sachverständigengutachten). An dessen strengere Vorgabe habe sie sich gebunden gehalten. Eine Sondierung beim Emittenden sei nach ihrer Meinung auch nicht wegen § 68 Absatz 2 AktG erforderlich gewesen, weil vinkulierte Namensaktien frei verkauft werden könnten, z. B. um Rendite oder Kurssteigerungsgewinne zu erzielen. Lediglich dann, wenn Stimmrechte ausgeübt werden sollten, müßte der Käufer ins Aktienbuch eingetragen werden.

Am Vormittag des 9. Juli 1997 - so die weiteren Behauptungen der Klägerin - habe sie ein Telefongespräch ausschließlich mit ihrem Rechtsanwalt geführt. Zu einer Information des Kunden über das Scheitern des Auftrags hat sie

sich für berechtigt gehalten. Herr Schreiweis habe gewusst, dass sie, nachdem ihr dieser den Entzug des Auftrages nicht schriftlich bestätigt habe, mit ihren Rechtsanwälten zum Mittagessen habe gehen wollen, um sich mit ihnen zu beraten. Ihr Verhalten, sofern man es überhaupt als vertragswidrig einstufe, könne allenfalls mit einer Abmahnung sanktioniert werden.

Die Vorfälle, die zum Ausspruch der Kündigung geführt hätten, hätten sich nach einer Eskalation der Ereignisse abgespielt, an welcher die Beklagte ein Verschulden treffe; beispielsweise habe die Beklagte sie durch Einbehalte der Vergütung und Streichung aus dem Organigramm in die Enge getrieben. Diese Eskalation sei in einer spezifischen Situation aufgetreten und mit der Anspannung wegen der Plazierung des großen Geschäftes zusammengetroffen. Für eine Prognose, dass sich dies wiederholen könnte, spreche nichts. Ihre Reaktion, wolle man sie als übermäßig ansehen, sei durch ihre Behinderung mitbedingt. Streßsituationen könnten zu Verhaltensweisen wie vorgeworfen führen (Beweis: Zeugnis Prof. Vogel). Überhaupt sei in der Abteilung eine derbe Wortwahl üblich gewesen.

Nach Auffassung der Klägerin sei ferner zu berücksichtigen, dass sie jetzt nicht mehr mit den Personen zusammenarbeiten müsse, mit denen sie sich in Konflikten befunden habe, weil diese Personen (jetzt) andere Positionen innehätten. Dr. Bräuer sei völlig überraschenderweise kurze Zeit nach den fraglichen Vorfällen von seiner Funktion abberufen worden, Herr Hink gehöre nicht zur Abteilung sales. Die Klägerin hat sich zugute gehalten, dass bei all ihrem Handeln und Verhalten ihre Motivation stets gewesen sei, Schaden von der Beklagten abzuwenden. Sie hat außerdem gemeint, dass die Personalratsanhörung nicht den gesetzlichen Vorschriften entspreche.

Die Kündigung sei schließlich auch deshalb unwirksam, weil vor ihrem Ausspruch keine Zustimmung des LWV vorgelegen habe. Die Zustimmung sei auch jetzt noch nicht wirksam ersetzt. Sie hat beantragt, den Rechtsstreit bis zum Abschluß des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auszusetzen.

Die Klägerin hat beantragt,

1. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 23. Dez. 1997, zugegangen am 29. Dez. 1997, nicht beendet wird,
2. es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien unverändert fortbesteht;
3. h i l f s w e i s e
für den Fall des Obsiegens, die Beklagte zu verurteilen, sie zu unveränderten Bedingungen gemäß ihrem Arbeitsvertrag als Wertpapierhändlerin/Sales weiterzubeschäftigen;
4. ihr ein Zwischenzeugnis zu erteilen, das sich auf Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie Führung und Leistung und insbesondere Engagement, besondere Leistung, Qualität und Ertrag der Arbeitsleistung erstreckt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

h i l f s w e i s e

das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung, die in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, aufzulösen.

Die Klägerin hat beantragt,

den Auflösungsantrag zurückzuweisen.

Die Beklagte hat behauptet, Herr Hink habe die von der Klägerin behauptete Äußerung nicht getan. Dr. Pechtl habe eine solche gegenüber der Klägerin auch nicht weitergegeben. Die Beklagte hat gemeint, die Klägerin habe eine solche den Ruf von Herrn Hink schädigende Behauptung nicht ungeprüft und gegenüber mehreren Dritten weitergeben dürfen; die Anschuldigungen der Klägerin seien in der ganzen Abteilung bekannt geworden.

In dem Dreiergespräch vom 7. Juli 1997 hätten die Beteiligten die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens abgewogen. Dr. Bräuer habe sich dann dafür entschieden, zuerst auf Vorstandsebene Kontakt mit AMB aufzunehmen und erst nach deren positiver Reaktion die Suche nach einem Kaufinteressenten aufzunehmen. Bis dahin habe ausdrücklich die Ansprache potentieller Käufer unterbleiben sollen. Mit dieser Lösung sei die Klägerin letztlich einverstanden gewesen. Dass die Vorgehensweise mit den Wünschen des angeblichen Kunden nicht übereingestimmt oder sogar gegen Anweisungen verstoßen hätte, habe die Klägerin nicht mitgeteilt. Auch in der schriftlichen Notiz habe die Klägerin nicht auf die angeblichen Geheimhaltungspflichten hingewiesen. Diese Notiz sei Dr. Bräuer von der Klägerin überreicht und keinesfalls von Dr. Bräuer gefälscht worden. Eine Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber dem Kunden, dessen Existenz die Beklagte bestritten hat, habe sie nach ihrer Rechtsauffassung nicht getroffen. Es fehle nämlich an einer vertraglichen Grundlage. Vertragliche Beziehungen kämen nicht zwischen Kunden und Klägerin, sondern zwischen Kunden und Beklagter zustande. Die Beklagte habe aber den Namen des Kunden noch nicht einmal gekannt. Geschäfte in den von der Klägerin genannten Größenordnungen seien im Regelfalle auch nicht nur mündlich, sondern schriftlich abgeschlossen worden. Eine Verpflichtung vor Vertragsschluß über ein Geschäft dieser Größenordnung, noch dazu gegenüber einem Anonymus, sei rechtlich nicht denkbar.

Die Beklagte hat die rechtliche Bewertung der Klägerin im Hinblick auf S 14 WPHG nicht geteilt. Zum einen habe Dr. Bräuer keine Kenntnis nach außen gegeben, sondern nur innerhalb des Hauses an Personen, die selbst Insider seien und deshalb selbst der Schweigepflicht unterlägen. Zum anderen liege eine Sondierung der Zustimmung von AMB im Vorfeld des Verkaufs wegen § 68 Absatz 2 AktG im Interesse des Erwerbers. Immerhin - dies ist unstreitig - seien die Aktien ja schon einmal - für ein halbes Jahr bis zum 30. Juni 1997 - gesperrt gewesen. Die Anfrage bei AMB habe keine kursbeeinflussende Wirkung gehabt; Schwankungen hätten sich im

normalen Rahmen gehalten (Beweis: Sachverständigengutachten). Keinesfalls aber habe die Klägerin den Vorwurf gesetzwidrigen Verhaltens gegenüber Dritten äußern dürfen. Die Klägerin habe nach dem Gespräch mit Herrn Schreiweis vom 8. Juli 1997 im Handelssaal vor den anderen anwesenden Mitarbeitern gerufen, was Dr. Bräuer gemacht habe, sei illegal, sie werde ihren Anwalt aufsuchen, die Transaktion werde platzen. Anschließend habe sie in einem Gespräch mit dem Kunden den gleichen Vorwurf erhoben und diesen noch dahingehend erweitert, dass Dr. Bräuer in das von ihr betreute Geschäft illegal eingegriffen habe. Sie habe am Telefon mitgeteilt, Dr. Bräuer habe sich gesetzeswidrig verhalten und auch sie zu einem solchen Verhalten zu drängen versucht. Sie habe dem Kunden ferner mitgeteilt, das Geschäft sei verraten worden. Selbst wenn man der Klägerin zubilligen wolle, den Kunden zu informieren - der ja bereits Kenntnis gehabt habe, dass sich das Geschäft zerschlagen habe -, habe sie ihm gegenüber nicht den Vorgesetzten einer Straftat bezichtigen dürfen. Vor Verlassen der Bank habe sie ihre Vorgesetzten nicht über den Stand der Verhandlungen mit der Schweizer Rück - diese hatte sich binnen 24 Stunden entscheiden wollen - informiert.

Die Beklagte hat gemeint, die Einbehalte der Vergütung gäben der Klägerin nicht das Recht, gegenüber Personen, die hiermit nicht das geringste zu tun hätten, übermäßig zu reagieren.

Eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses hat sie für unzumutbar gehalten. Die Verhaltensweise der Klägerin, einer Prokuristin, zeige, dass diese nicht bereit sei, die Anweisungen und die Autorität der Vorgesetzten zu beachten, sondern im Gegenteil diese - noch dazu zu Unrecht - bezichtige. Dies sei in dem hochsensiblen Bereich, in welchem mit Millionenwerten gehandelt werde, untragbar. Diese Bedenken blieben auch bei einer Versetzung der Klägerin auf einen anderen Arbeitsplatz bestehen.

Die Beklagte hat bestritten, dass das Verhalten der Klägerin durch ihre Krankheit mitverursacht worden sei. Bis jetzt sei die Klägerin den Sresssituationen, die ja in ihrem Beruf ständig vorkämen, immer gewachsen gewesen. Aber selbst wenn die Behauptung der Klägerin zuträfe, könne sich das nicht zu ihren Gunsten auswirken, da sie in einem solchen Falle für ihren Beruf ungeeignet wäre.

Die Anhörung des Personalrates entspreche nach Auffassung der Beklagten den gesetzlichen Anforderungen. Auch den Vorgaben des SchwbG entspreche die angegriffene Kündigung.

Wegen des weiteren erstinstanzlichen Vorbringens, des vom Arbeitsgericht festgestellten Sachverhalts und des arbeitsgerichtlichen Verfahrens wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen (Bl. 133 ff. d. A.).

Das Arbeitsgericht Frankfurt am Main hat den allgemeinen Feststellungsantrag mit Urteil vom 6. Jan. 1999 - 9 Ca 642/99 - für unzulässig gehalten, da es am Feststellungsinteresse fehle. Die Kündigungsschutzklage hat es für unbegründet angesehen, da die Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen sozial gerechtfertigt im Sinne des § 1 Absatz 2 KSchG sei. Aufgrund der Einlassung der Klägerin auf Seite 10 ihrer Schilderung (Bl. 180 d. A. 9 Ca 6499/97) stünde fest, dass Dr. Bräuer ihr die Anweisung erteilt habe, am Folgetag den Stand des Interesses der Schweizer Rück mitzuteilen. Dass die Klägerin dies am Folgetag unterlassen habe, sei eine schwere Vertragsverletzung dar. Die Klägerin habe selbst betont, um welch großes Geschäft es sich bei dem Verkauf der AMB-Aktien gehandelt habe. Sie habe den finanziellen Rahmen mit "einigen hundert Millionen DM" beziffert und die in Frage stehende Provision mit 14 Millionen DM. Aus dem Vortrag sowohl der Klägerin wie auch der Beklagten werde deutlich, dass solche Geschäfte zügig durchgeführt werden müssten. Die Bearbeitung der Order sei auch deshalb

eilig gewesen, weil der Kunde möglicherweise strategische Ziele verfolgt habe. Die Klägerin habe in ihrer mit Schriftsatz vom 23. November 1998 eingereichten Darstellung ausführlich den Stellenwert des Geschäfts geschildert und betont, dass es sich um ihre bisher größte Order gehandelt habe. In dieser Situation hätte die Klägerin die Anfrage der Beklagten vom Vortag unbedingt beantworten müssen. Hierzu hätte sie auch den ganzen Vormittag des 9. Juli 1997 Gelegenheit gehabt. Gegebenenfalls hätte sie den Stand der Verhandlungen noch am Nachmittag bekanntgeben können. Warum sie dies unterlassen habe, begründe die Klägerin mit keinem Wort. Die Tatsache, dass sie sich mit ihrem Rechtsanwalt zum Essen getroffen habe und von ihm beraten worden sei und Herr Schreiweis davon gewußt habe, entschuldige ihr Fehlen am Nachmittag nicht. Zumindest hätte sie Nachricht noch telefonisch durchgehen können und müssen. Infolge dieser Unterlassung hätten die Anbahnungen abgebrochen werden müssen.

Das Verhalten der Klägerin sei nicht entschuldbar und widerlege ihr Argument, sie habe bei all ihrem Tun ausschließlich in Sorge um die Interessen der Beklagten gehandelt. Es könne dahinstehen, ob bereits dieser Vorfall den Ausspruch einer ordentlichen Kündigung rechtfertige. Es trete nämlich noch ein weiteres Fehlverhalten hinzu. Der Klägerin sei vorzuwerfen, sie habe die Anschuldigung, Dr. Bräuer habe sich gesetzeswidrig verhalten und auch sie zur Begehung von Straftaten bewegen wollen, nach außen getragen. Sie habe die Bezeichnung nämlich nicht nur gegenüber Herrn Schreiweis geäußert, sondern unter solchen Umständen, dass es im Handelssaal anwesende Kollegen - mindestens Herr Thielmann - hätten vernehmen können. Die Kammer hege bereits Zweifel, ob die rechtliche Würdigung der Klägerin zutrefte, Dr. Bräuer habe gegen 14 WPHG verstoßen. Er habe seine Kenntnis dem Vorstandsmitglied von Stechow der Beklagten weitergegeben. Dieser sei - mit dem dahingehenden Argument der Beklagten habe sich die Klägerin nicht auseinandergesetzt - keine außenstehende Person, sondern selbst Insider. Für dessen Verhalten sei weder Dr. Bräuer noch die Klägerin verantwortlich. Keinesfalls habe die

Klägerin die Bezichtigung gegenüber einem Dritten äußern dürfen, wobei die Kammer die bevollmächtigten Rechtsanwälte ausnehme.

Die Beklagte habe von Anfang an außergerichtlich so bereits im Schreiben vom 14. Juli 1997 (Bl. 26 9 Ca 6499/97), in welchem sie die Klägerin zur Stellungnahme zu den Vorwürfen aufforderte, in beiden Anhörungsschreiben an den Personalrat und in allen Schriftsätzen dieses Verfahrens wie auch des Vorverfahrens den Vorwurf erhoben, die Klägerin habe nach dem Gespräch mit Herrn Schreiweis die inkriminierte Äußerung gegenüber dem Kunden abgegeben. Hierzu habe sich die Klägerin schriftlich lediglich einmal am 22. Dez. 1997, S. 17 f. (Bl. 51 f. d. A.) eingelassen und behauptet, sie habe das Gespräch mit ihrem Rechtsanwalt geführt, sei im übrigen aber auch gegenüber dem Kunden zur Aufklärung verpflichtet. Nach Auffassung der Kammer sei nicht eindeutig zu entnehmen, die Klägerin habe sich gegenüber dem Kunden nicht in der beanstandeten Weise geäußert, was die Klägerin erstmals im Kammertemin behauptet habe. Auch dies könne jedoch letztlich dahinstehen, da der unstreitige Umstand bleibe, dass die Klägerin den Vorwurf - und sei es ausschließlich in ihrem Gespräch mit Rechtsanwalt Triebel - im Beisein Dritter erhoben habe. Damit habe sie die Sphäre absoluter Vertraulichkeit, die für den von ihr erhobenen Vorwurf die einzig angemessene sei, verlassen und Dr. Bräuer jedenfalls auch in Gegenwart von Herrn Thielmann bezichtigt. Möglicherweise hätten noch weitere Personen die Äußerung hören können. In jedem Fall sei damit zu rechnen gewesen, dass Herr Thielmann das Vernommene nicht für sich behalte, sondern weiter verbreiten würde. Auf eine vertrauliche Behandlung ihrer Äußerung habe die Klägerin nicht rechnen können. Die Bezichtigung der Klägerin sei in den dienstlichen Räumen und während der Arbeitszeit gefallen. Sie sei für jeden gerade Anwesenden hörbar, also nicht nur für einen ausgewählten Kreis bestimmt gewesen. Die Klägerin habe nicht einfach nur "Dampf abgelassen", sondern gezielt ernst gemeinte Anschuldigungen vorgebracht. Gerade von Herrn Thielmann, der ihr nach ihren eigenen Ausführungen nicht wohlgesonnen gewesen sei, habe sie

keine vertrauliche Behandlung ihrer Äußerung erwarten können. Der gegenüber Dr. Bräuer erhobene Vorwurf sei für diesen berufs- und allgemein ehrschädigend und geeignet, auch bei Fortbestehen seines Beschäftigungsverhältnisses für Gespräche und Spekulationen inner- und außerhalb der Bank zu sorgen. Die Klägerin habe nicht nur, für sie nicht steuerbar, in einer einmaligen Konfliktsituation überreagiert, wie sie das Gericht glauben machen wolle. Sie habe vielmehr auch in der Folgezeit ihr Verhalten als richtig und als von der Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt verteidigt. Jedoch selbst wenn die Krankheit für ihr Verhalten (mit)ursächlich gewesen sein sollte, ändere das nichts an der Wirksamkeit der Kündigung. Grundsätzlich sei es zwar zur sozialen Rechtfertigung einer verhaltensbedingten Kündigung erforderlich, dass ein Verschulden des Arbeitnehmers vorliege. Hiervon sei jedoch dann eine Ausnahme zu machen, wenn bereits ein hoher Schaden eingetreten sei oder eine Wiederholungsgefahr bestehe. Beides sei hier gegeben. Der Schaden liege darin, dass die Beklagte ihre Bemühungen habe einstellen müssen und ihr dadurch die Chance entgangen sei, ein Geschäft mit einem großen Volumen zu plazieren. Die Beschädigung des Ansehens von Dr. Bräuer sei eingetreten. Der Beruf der Klägerin sei ein solcher, der ständig unter hoher Anspannung ausgeübt werde. Konflikte der vorliegenden Art könnten auch in Zukunft auftreten. Auch ein zukünftiges korrektes Verhalten der Klägerin hätte den Schaden nicht beseitigen können und Vorbehalte zukünftiger Vorgesetzter und Kollegen nicht ausräumen können.

Die Kündigung sei auch nicht wegen Verstoßes gegen § 15 SchwbG unwirksam. Zwar habe am 23. Dez. 1997 die Zustimmung des LWV noch nicht vorgelegen und heile eine nachträgliche Ersetzung der Zustimmung den Mangel nicht. Jedoch habe der Beklagten zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung das Negativattest vorgelegen. Dieses habe die Beklagte im Hinblick auf den Sonderkündigungsschutz berechtigt, die Kündigung auszusprechen. Das Negativattest sei zwar objektiv falsch. Es sei jedoch nicht nichtig, sondern nur anfechtbar. Ein Rechtsmittel gegen das

Negativattest mit dem Ziel, dass die Hauptfürsorgestelle durch Bescheid die Zustimmung zur beabsichtigten Kündigung erteilt, stehe dem Arbeitgeber nach h. M. nicht zu, weil er durch das Negativattest gar nicht beschwert sei. Im konkreten Fall gewinne zudem das Argument des Vertrauensschutzes besondere Bedeutung. Berechtigterweise sei für die Beklagte die Antragstellung der Klägerin von vornherein mit erheblichen Zweifeln behaftet gewesen. Die Nichtigkeit des Negativattests sei für die Beklagte nicht offenkundig gewesen. Kenntnisstand des LWV sei gewesen, dass ein Antrag nicht gestellt worden sei. Eine auf den ersten Blick erkennbare pflichtwidrige Entscheidung habe die Hauptfürsorgestelle nicht getroffen. Das erteilte Negativattest beseitige also - ebenso wie eine behördliche Zustimmung - das Kündigungsverbot. Die Wirkung des Negativattestes sei durch den Bescheid vom 27. Nov. 1998 nicht aufgehoben worden. Wenn schon ein rechtskräftig gewordenes Negativattest die Kündigungssperre beseitige, so gelte dies erst Recht im vorliegenden Fall, in dem es nur dadurch aufgehoben worden sei, dass die Hauptfürsorgestelle die Zustimmung zur Kündigung erteilt habe. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf die arbeitsgerichtlichen Entscheidungsgründe verwiesen (Bl. 144 ff. d. A.).

Gegen das am 6. Jan. 1999 verkündete und ihr am 16. März 1999 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 19. Febr. 2000 Berufung eingelegt, die sie mit per Telefax am 24. März 1999 eingegangenem Schriftsatz selben Datums wieder zurückgenommen hat. Gleichzeitig hat sie erneut Berufung eingelegt, die sie nach rechtzeitig beantragter Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 31. Mai 1999 am 28. Mai 1999 begründet hat.

Die Klägerin greift das arbeitsgerichtliche Urteil unter Wiederholung und Ergänzung ihres Vorbringens damit an, dieses werde ihrem Sachvortrag nicht gerecht. Sie hält die Kündigung weiterhin schon deshalb für unwirksam, weil das Negativattest nichtig sei. Sie behauptet auch zweitinstanzlich, die Beklagte habe bei Ausspruch der Kündigung positive Kenntnis davon gehabt, dass die Klägerin den Schutz des SchwbG genieße. Sie legt in allen

Einzelheiten aus ihrer Sicht die Vorgeschichte, den Ablauf und die Hintergründe des behaupteten AMB-Geschäfts dar. Hierzu wird auf die Berufungsbegründung nebst Anlagen und die weiteren Schriftsätze der Klägerin verwiesen. Sie behauptet, über Einzelheiten und Konditionen habe sie mit der Schweizer Rück nicht gesprochen. Sie habe dem Mitarbeiter der Schweizer Rück Stutz nur allgemein erklärt, möglicherweise AMB-Aktien anbieten zu können. Dieser meldete sich jedoch nicht mehr, was sie Herrn Schreiweis am 9. Juli 1997 gegen 10 Uhr auch mitgeteilt habe.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 6. Jan. 1999 - 9 Ca 642/98 -insoweit abzuändern, als die Klage abgewiesen worden ist und festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 23. Dez. 1997 nicht beendet wird.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt, soweit ihrer Klage stattgegeben worden ist, unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens die Entscheidung des Arbeitsgerichts. Wegen der Einzelheiten ihres Vorbringens und ihrer Beweisanträge wird auf die Berufungserwiderung nebst Anlagen sowie ihre weiteren Schriftsätze verwiesen. Sie behauptet ergänzend, die Klägerin habe in der Kammerverhandlung am 6. Jan. 1999 auf Befragen der Vorsitzenden ausdrücklich eingeräumt, die Anschuldigungen gegen Dr. Bräuer auch gegenüber ihrem Kunden geäußert zu haben. Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen Dr. Bräuer wegen des Fälschungsvorwurfs der Klägerin sei - insoweit unstrittig - wegen Fehlens eines hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Wenn nicht die Kündigung, dann sei jedenfalls ihr Auflösungsantrag begründet. Dies ergebe sich außer aus den ehrenrührigen

Äußerungen über Herrn Hink, den Anschuldigungen der Urkundenfälschung gegenüber Dr. Bräuer, einer unbegründeten Strafanzeige und der Missachtung seiner Anweisungen u.a. daraus, dass die Klägerin die Beklagte mit 15 arbeitsgerichtlichen Verfahren überzogen hat, die zumindest teilweise in Obstruktionsabsicht geführt würden, aus Drohungen und Diffamierungen an Mitglieder des Vorstands und Verwaltungsrats, sowie haltlosen Widerrufs- und Schadensersatzklagen gegen Dr. Bräuer und Herrn Schreiweis.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Berufungsvorbringens und der Verfahrens- und Beweisanträge der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der Berufungsschriftsätze und den Inhalt der Sitzungsniederschriften vom 10. März, 19. Mai und 6. Juni 2000 verwiesen.

Die Klägerin bat am Ende der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 2000 um Schriftsatznachlass zum Auflösungsantrag.

Das Berufungsgericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen/innen Hink, Dr. Pechtl, Bürkin, Kuhl, Thielmann, Schreiweis und Dr. Bräuer sowie durch Inaugenscheinnahme (Abhören) von Magnet- und Tonbandaufzeichnungen der Parteien.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften vom 19. Mai und 6. Juni 2000 (Bl. 892 ff. d. A.) sowie die von den Parteien gefertigten Abschriften der Bandaufzeichnungen (Bl. 906 ff., 980 ff. d. A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist statthaft, §§ 8 Abs.2 ArbGG, 511 ZPO, und begegnet hinsichtlich des Wertes des Beschwerdegegenstandes keinen Bedenken, § 64 Abs.2 ArbGG. Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und rechtzeitig und ordnungsgemäß begründet worden, §§ 66 Abs.1 ArbGG, 516, 518, 519 ZPO, und damit insgesamt zulässig.

I.

Die Berufung der Klägerin hat auch in der Sache Erfolg, soweit sie sich gegen die Abweisung ihrer Kündigungsschutzklage richtet. Auf den Auflösungsantrag der Beklagten ist das Arbeitsverhältnis jedoch aufzulösen.

Die Kündigungsschutzklage ist begründet. Die hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung ist sozial nicht gerechtfertigt, § 1 Abs. 1 und 2 KSchG. Zur Kündigung berechtigende Gründe im Verhalten der Klägerin können nicht festgestellt werden.

Die soziale Rechtfertigung setzt voraus, dass das vorgeworfene Verhalten an sich geeignet ist, einen Grund für eine verhaltensbedingte Kündigung darzustellen. Als Kündigungsgrund geeignet sind Verletzungen des Arbeitsvertrages in Gestalt vertragswidriger Leistungen oder eines vertragswidrigen Verhaltens. In der zweiten Stufe ist zu prüfen, ob die Kündigung einer Interessenabwägung standhält und unter Berücksichtigung aller Umstände verhältnismäßig ist. Für eine verhaltensbedingte Kündigung genügen solche im Verhalten des Arbeitnehmers liegende Gründe, die bei verständiger Würdigung in Abwägung der Interessen der Vertragsparteien und des Betriebes die Kündigung als billigenwert und angemessen erscheinen lassen. Dabei ist nicht von dem Standpunkt des jeweiligen Arbeitgebers auszugehen. Vielmehr gilt ein objektiver Maßstab. Insofern genügt ein Umstand, der einen ruhig und verständig urteilenden Arbeitgeber zur Kündigung bestimmen kann (BAG Urteil vom 21. Mai 1992 - 2 AZR 10/92 - EzA § 1 KSchG Verhaltensbedingte Kündigung Nr. 43; BAGE 58, 37, 47 =

AP Nr. 99 zu § 626 BGB, zu II 4 der Gründe; BAG Urteil vom 17. Januar 1991 - 2 AZR 375/91 - AP Nr. 25 zu § 1 KSchG 1969 Verhaltensbedingte Kündigung, zu II 3 a bb der Gründe; BAG Urteil vom 7. Dezember 1988 - 7 AZR 122/88 - EzA § 1 KSchG Verhaltensbedingte Kündigung Nr. 26, zu II 2 a der Gründe).

Die mit Schreiben vom 4. Juli 1997 (Bl. 126 d. A.) von der Klägerin erhobenen Vorwürfe, Herr Hink habe am 24. Juni 1997 anlässlich einer Feier des Herrn Bürkin zu dessen 40. Geburtstag geäußert, die Klägerin sei zum Abschluß freigegeben, man werde schon etwas finden, um sich ihrer zu entledigen, wenn nicht, werde man etwas erfinden, wie man dies in anderen Fällen auch schon getan habe, Herr Hink habe allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nahegelegt, sich nicht mit der Klägerin sehen zu lassen, berechtigen die Beklagte nicht zur Kündigung. Die Beweisaufnahme hat die Vorwürfe der Beklagten, Herr Hink habe die von der Klägerin behauptete Äußerung nicht getan und Dr. Pechtl eine solche gegenüber der Klägerin auch nicht weitergegeben, die Klägerin habe die den Ruf von Herrn Hink schädigende Behauptung ungeprüft und gegenüber mehreren Dritten weitergeben, so dass die Anschuldigungen in der ganzen Abteilung bekannt geworden seien, nicht bestätigt. Dies geht zu Lasten der Beklagten. Die Darlegungs- und Beweislast trifft den Kündigenden nach § 1 Abs. 3 Satz 4 KSchG auch für diejenigen Tatsachen, die einen vom Gekündigten behaupteten Rechtfertigungsgrund ausschließen. Die Darlegungs- und Beweislast ist nicht so aufzuteilen, daß der Kündigende nur die objektiven Merkmale für einen Kündigungsgrund und die bei der Interessenabwägung für den Gekündigten ungünstigen Umstände und der Gekündigte seinerseits Rechtfertigungsgründe und für ihn entlastende Umstände vorzutragen und zu beweisen hätte. Allerdings kann dem Arbeitgeber nicht eine so weitgehende Beweislast auferlegt werden, die zu erfüllen ihm unzumutbar und auch unmöglich wäre. Die Beweislast trifft ihn nach §§ 138 Abs. 2 und 3 ZPO erst dann, wenn der Arbeitnehmer die Tatsachen, die die Vertragswidrigkeit oder Rechtswidrigkeit seines Verhaltens

ausschließen sollen, in substantiierter Art und Weise darlegt (BAG Ur. v. 26. Aug. 1993 - 2 AZR 154/93 - EzA § 626 BGB n. F. Nr.148; BAG Ur. v. 21. Mai 1992 - 2 AZR 10/92 - EzA § 1 KSchG Verhaltensbedingte Kündigung Nr. 43; BAG Ur. v. 6. Aug. 1987 - 2 AZR 226/87 - AP § 626 BGB Nr. 97; BAG Ur. v. 24. Nov. 1983 - 2 AZR 327/82 - EzA § 626 n. F. BGB Nr. 88; BAG Ur. v. 12. August 1976 - 2 AZR 37/75 - AP Nr. 3 zu § 1 KSchG 1969). Hier hat die Klägerin substantiiert zu den Kündigungsvorwürfen vorgetragen.

Nach Vernehmung des Zeugen Dr. Pechtl steht fest, dass die von der Klägerin festgehaltenen Äußerungen des Zeugen Hink in dieser Richtung gefallen sind, der Zeuge meinte allerdings, nicht so drastisch, wie im Beweisthema angegeben. Er schildert in seinen während der Vernehmung übergebenen Aufzeichnungen, zu denen er aussagte, zu jedem darin enthaltenen Wort zu stehen, der Zeuge Hink sei am 24. Juni 1997 unmittelbar vor Beginn des Umtrunks anlässlich des Geburtstags von Herrn Bürkin in das gemeinsam benutzte Büro gekommen und habe ihm erzählt, gerade ein Gespräch mit der zuständigen Personalreferentin Dahl geführt zu haben. Herr Hink habe gesagt, die Situation sei am Eskalieren, die Klägerin sei wohl nicht mehr länger als bis Ende August Mitarbeiterin der Beklagten. Herr Schreiweis hätte den Auftrag, die Situation zu bereinigen. Herr Hink habe ihm geraten, den weiteren Kontakt mit der Klägerin zu meiden und keine weiteren Gespräche mehr mit ihr zu führen, da dies negative Folgen für den Zeugen Dr. Pechtl haben könne. Der Zeuge ergänzte noch, er habe der Klägerin im Gespräch vom 24. Juni 1997 die Episode Gegenheimer erzählt und dargelegt, es könne Parallelen geben.

Der Zeuge Dr. Pechtl ist glaubwürdig. Die Art und Weise seiner Aussage, sich auf detaillierte schriftliche Ausarbeitungen über das Beweisthema zu beziehen, erschien zwar anfangs etwas ungewöhnlich, war aber verständlich, als sich im Laufe der Vernehmung zeigte, wie sehr der Zeuge von beiden Parteien unter Druck gesetzt wurde und sich unter Druck gesetzt fühlte, eine ihnen gewogene Aussage zu machen. Hinsichtlich der Klägerin

verwies er auf deren Anrufe vom 23. März und 4. April 2000 sowie die E-mails des Zeugen Kuhl, der sich - wie er aussagte - ebenfalls unter Druck gesetzt und genötigt gefühlt habe. Bezüglich der Beklagten wies er auf einen Anruf von Frau Dahl hin, der eine unangenehme Wende genommen habe. Er sah es so, dass Druck auf ihn ausgeübt werde, auf den er empfindlich reagiere. Frau Dahl habe gesagt, eine Aussage zugunsten der Klägerin könne das Arbeitsverhältnis zur Beklagten erheblich belasten.

Die Aussage des Zeugen Hink vermochte diese Aussage inhaltlich nicht in Frage zu stellen. Er, der angesichts der frühzeitigen Ladung durch die Fragen an sich nicht überrascht sein konnte, hat zunächst klar bekundet, er hätte sich auf dem Geburtstag von Herrn Bürkin zu dem Thema nicht geäußert. Zu Dr. Pechtl habe er nur gesagt, er halte es nicht für eine kluge Entscheidung, dass die Klägerin die Bank verklagt habe, man fördere damit sicher nicht seine Karrierechancen. Auch auf Vorhalt blieb er dabei, nachdem er sich zunächst nicht habe erinnern können, diese Äußerung nicht getan zu haben. Das schwächte er dann am Ende seiner Aussage jedoch bis zur Unergiebigkeit ab. Seine Angabe, er könne nicht ausschließen, auf dem Geburtstag über das Thema gesprochen zu haben, er könne sich aber nicht erinnern, die ihm unterstellte Äußerung getan zu haben, deshalb gehe er davon aus, sich so nicht geäußert zu haben, relativiert die Aussage zu einer Schlussfolgerung, die es ebenso gut zulässt, dass der Zeuge sich so geäußert hat. Den Beweiswert der Aussage des Zeugen Dr. Pechtl vermögen diese Angaben jedenfalls nicht zu erschüttern. Angesichts der vom Wahrheitsgehalt nicht angreifbaren Aussage des Zeugen Dr. Pechtl entsprechen die Angaben des Zeugen Hink, soweit sie überhaupt noch ergiebig sind, nicht den Tatsachen.

Der Zeuge Bürkin schließlich konnte die Behauptung der Beklagten, die Anschuldigungen der Klägerin seien in der ganzen Abteilung bekannt gewesen, nicht bestätigen. Er habe als kommissarischer Abteilungsleiter diese Äußerung nicht vernommen.

Die Kündigung ist auch nicht durch die Äußerungen der Klägerin gegenüber dem Zeugen Schreiweis am 9. Juli 1997 in dessen Büro und im Handelssaal gerechtfertigt. Der Zeuge Schreiweis hat diese Äußerungen der Klägerin mit seiner Aussage bestätigt. Beleidigende und herabwürdigende Äußerungen gegenüber Vorgesetzten und die ungerechtfertigte Bezeichnung, Straftaten begangen zu haben, sind als Grund für eine ordentliche Kündigung regelmäßig geeignet. Es muss hier jedoch nicht entschieden werden, ob die Vorgesetzten Dr. Bräuer und Schreiweis sich im Zusammenhang mit dem fraglichen AMB-Deal wegen Verstoßes gegen das WPHG strafbar gemacht haben. Die Kündigung hielte auch dann, wenn sie sich nicht strafbar gemacht hätten, einer Interessenabwägung nicht stand. Die Klägerin hat gegenüber dem Zeugen Schreiweis zwar beträchtliche Vorwürfe strafrechtlich relevanten Handelns auch von Dr. Bräuer erhoben. Nach seiner Aussage habe sie ihn und Dr. Bräuer am Vormittag des 9. Juli 1997 strafbarer Handlungen bezichtigt. Ein derartiges Verhalten wäre an sich geeignet, einen Kündigungsgrund darzustellen, wenn kein strafbares Verhalten vorläge.

Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles wäre die Kündigung jedoch nicht verhältnismäßig, weil eine Abmahnung hier ausnahmsweise nicht verzichtbar ist. Auch im Vertrauensbereich ist das Erfordernis einer Abmahnung zu prüfen (BAG Urteil vom 4. Juni 1997 - 2 AZR 526/96 - EzA § 626 BGB n. F. Nr. 168 m. w. Nachw.). Das Abmahnerfordernis ergibt sich zur Feststellung einer negativen Verhaltensprognose sowie unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und nach dem Rechtsgedanken des § 326 BGB vor jeder Kündigung, die wie hier ein steuerbares Verhalten des Arbeitnehmers zum Gegenstand hat. Eine Abmahnung ist allerdings dann entbehrlich, wenn es um schwere Pflichtverletzungen geht, deren Rechtswidrigkeit für den Arbeitnehmer ohne weiteres erkennbar ist und bei dem eine Hinnahme durch den Arbeitgeber offensichtlich ausgeschlossen ist (BAG Urteil vom 10. Febr. 1999 - 2 ABR 31/98 - DB 1999,1121; BAG Urteil

vom 1. Juli 1999 - 2 AZR 676/98 - NZA 1999, 1270). Die Anschuldigungen der Klägerin geschahen nicht leichtfertig und entsprachen ihrer festen rechtlichen Überzeugung. Als sie am 9. Juli zum Zeugen Schreiweis hereinkam, hatte sie einen Kommentar zum WPHG dabei, der mit verschiedenen Klebezetteln versehen war. Sie habe zu ihm gesagt, was Dr. Bräuer gemacht habe, sei ein Verstoß gegen das WPHG, sie wolle sich von einem Rechtsanwalt beraten lassen. Die Situation war für sie äußerst angespannt, sie war bei diesem Geschäft außerordentlich engagiert. Wenn sie bei komplizierter Rechtslage in dem und im Anschluss an das Gespräch überzogen haben sollte, weil das Verhalten von Dr. Bräuer und Herrn Schreiweiß nicht strafbar war, wäre es der Beklagten anzusinnen gewesen, hierauf mit der Androhung einer Kündigung zu reagieren.

Die Kündigung rechtfertigt sich auch nicht durch die behaupteten Äußerungen der Klägerin im Handelssaal. Der einzige Mitarbeiter, den die Beklagte außer dem Zeugen Schreiweis hierzu benennen kann, der überhaupt etwas von diesem Gespräch zwischen dem Zeugen Schreiweis und der Klägerin mitbekommen hat, ist der Zeuge Thielmann. Die Behauptungen der Beklagten, die Klägerin habe nach dem Gespräch mit Herrn Schreiweis vom 8. Juli 1997 im Handelssaal vor den anderen anwesenden Mitarbeitern gerufen, was Dr. Bräuer gemacht habe, sei illegal, sie werde ihren Anwalt aufsuchen, die Transaktion werde platzen, anschließend habe sie in einem Gespräch mit dem Kunden den gleichen Vorwurf erhoben und diesen noch dahingehend erweitert, dass Dr. Bräuer in das von ihr betreute Geschäft illegal eingegriffen habe, sie habe am Telefon mitgeteilt, Dr. Bräuer habe sich gesetzwidrig verhalten und auch sie zu einem solchen Verhalten zu drängen versucht und dem Kunden mitgeteilt, das Geschäft sei verraten worden, sind durch die Beweisaufnahme so jedoch nicht erhärtet worden. Dabei kann auch dahinstehen, ob die Klägerin in der Kammerverhandlung vom 6. Jan. 1999 eingeräumt hat, die Anschuldigungen gegen Dr. Bräuer auch gegenüber ihrem Kunden geäußert

zu haben, denn die Klägerin hat ja nicht bestritten, mit Herrn Landers zumindest später darüber gesprochen zu haben.

Der Zeuge Schreiweis sagte zwar aus, die Klägerin sei im Handelssaal sehr echauffiert gewesen. Sie habe mit lauter Stimme gesagt, das wäre illegal, sie wolle ihren Rechtsanwalt aufsuchen. Das wäre sehr laut gewesen, er schätzte, dass im Handelssaal 8 bis 10 Leute das Gespräch mitbekommen hätten, ob im Zusammenhang mit dem Begriff illegal Personen genannt worden sind, konnte der Zeuge jedoch nicht mehr sagen. Der Zeuge Thielmann konnte sich an die Ereignisse erinnern. Er hat diese in seiner Aussage so geschildert, dass die Klägerin aus dem Büro des Zeugen Schreiweis gekommen und zu ihrem Arbeitsplatz gegangen sei. Dort habe sie ein bis zwei Telefonate geführt. Mit wem sie diese geführt habe und welchen Inhalt sie gehabt hätten, habe der Zeuge nicht mitbekommen, die Gespräche seien nicht so laut gewesen, dass Umstehende diese hätten hören müssen. Er habe auch mitbekommen, wie Herr Schreiweis um die Ecke gekommen sei und sich ein kleines Wortgefecht entsponnen habe. Er habe Wortfetzen mitbekommen wie „illegal“ und „das sei Betrug“. Er habe von der Klägerin auch den gegenüber dem Zeugen Schreiweis emotional geäußerten Satz gehört: „Ich bringe Sie vor Gericht“ und die Antwort des Zeugen Schreiweis: „Da bin ich ganz entspannt“. Wer damit angesprochen gewesen sei, wisse er aber nicht. Er hätte nicht sagen können, wer in dem Gespräch gemeint gewesen sei. Alles andere über dieses Gespräch wären Mutmaßungen. Wer in dem Gespräch mit „sie“ gemeint gewesen sei, hätte er nicht sagen können.

Ein Kündigungsgrund ergibt sich schließlich nicht daraus, dass die Klägerin ihre Vorgesetzten nicht über das Ergebnis der internen Klärung bei der Schweizer Rück informiert hat. Der Zeuge Schreiweis hat zwar auch insoweit die Behauptung der Beklagten bestätigt, die Klägerin habe ihm am Vormittag des 9. Juli keine entsprechende Mitteilung gemacht. Das Geschäft wurde indessen durch den Zeugen Schreiweis - wie dieser ebenfalls bekundete -

nach den Vorwürfen der Klägerin in seinem Büro über die Compliance-Abteilung gesperrt. Er hat weiter ausgesagt, er habe der Klägerin noch im Büro gesagt, die Bank könne nach diesen Anschuldigungen gegenüber Dr. Bräuer den Auftrag nicht weiterverfolgen. Damit wurde das Geschäft auch aus Sicht der Klägerin nicht mehr ausgeführt und es ist kein Grund dafür ersichtlich, warum und worüber die Klägerin noch hätte informieren sollen - zumal dies nur eine Meldung gewesen wäre, die Schweizer Rück habe nicht zurückgerufen. Ebenso wenig ist ersichtlich, welcher Schaden der Beklagten nach Beendigung des Geschäfts durch eine unterbliebene Information darüber, dass die Schweizer Rück sich nicht mehr gemeldet habe, noch hätte entstehen sollen.

Dass sie die Schweizer Rück entgegen der Absprache im sog. Dreiergespräch überhaupt angesprochen habe, stellt sich ebenfalls nicht als Kündigungsgrund dar. Dass dies nicht abgesprochen war, ergibt sich aus dem Telefonat zwischen der Klägerin und Dr. Bräuer. Dieser war sehr erstaunt, als die Klägerin ihm sagte, sie habe das „heute noch der Schweizer Rück gezeigt“ (Abschrift Bl. 982 d. A.). Seine Äußerungen machen seine Überraschung hierüber deutlich und sein Missfallen, dass er nun nicht mehr mit einer Exklusivofferte an den von ihm bevorzugten Kunden herankäme. Die Klägerin hat jedoch vorgetragen, sie habe Einzelheiten und konkrete Bedingungen gegenüber der Schweizer Rück nicht genannt, so dass eine Missachtung der Weisung des Dr. Bräuer - auch wenn es um ein bedeutendes Geschäft ging - kein derart schwerwiegendes Fehlverhalten darstellte, dass es die Beklagte ohne Abmahnung zur Kündigung berechtige.

Auch das unerlaubte Verlassen der Büroräume hätte in dieser angespannten Situation nach den dargestellten Grundsätzen vor Ausspruch einer Kündigung einer vorherigen fruchtlosen Abmahnung bedurft. Es handelt sich bei unentschuldigtem Fehlen zwar um eine Verletzung der Hauptleistungspflicht, die an sich als Kündigungsgrund geeignet ist. So wie

die Beklagte die Klägerin jedoch mit Schreiben vom 11. Juli 1997 (Bl. 24, 25 d. A.) aufforderte, zu einem Personalgespräch zu erscheinen, hätte sie diese auch unter Androhung einer sonst erfolgenden Kündigung zur Wiederaufnahme der Arbeit auffordern können. Die Mitteilung, das Verhalten der Klägerin lasse eine weitere Zusammenarbeit untragbar erscheinen, stellt indessen keine Aufforderung zur Arbeitsaufnahme dar.

Auch eine Gesamtschau der Vorwürfe, soweit sie durch die Beweisaufnahme bestätigt worden sind, rechtfertigt die Kündigung nicht. Auch die Missachtung der gemeinsamen Abmachung über die weitere Vorgehensweise und die Vorwürfe der Klägerin illegalen Handelns in den Auseinandersetzungen mit dem Zeugen Schreiweis sind im konkreten Einzelfall zusammengenommen nicht so gewichtig, dass eine Abmahnung entbehrlich ist.

II.

Der Auflösungsantrag der Beklagten ist erfolgreich. Über diesen Antrag, an dem die Beklagte zuletzt im Schriftsatz vom 15. Mai 2000 (Bl. 881 d. A.) ausdrücklich festgehalten hat, ist im Berufungsrechtszug auch ohne Anschlussberufung zu entscheiden. Da das Arbeitsgericht schon dem Hauptantrag der Beklagten auf Abweisung der Kündigungsschutzklage stattgegeben hat, war der Hilfsantrag nach § 9 KSchG nicht zu bescheiden. Wird in der Vorinstanz dem Hauptantrag stattgegeben, fällt der Hilfsantrag auch ohne Anschlussrechtsmittel ohne weiteres in der Rechtsmittelinstanz an (BAG Urteil vom 25. Okt. 1989 - 2 AZR 633/88 - EzA § 1 KSchG Verhaltensbedingte Kündigung Nr. 30; BAG Urteil vom 18. Dez. 1980 - 2 AZR 1006/78 - AP § 102 BetrVG 1972 Nr. 22). Der Auflösungsantrag der Beklagten ist begründet, weil die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 KSchG

erfüllt sind. Es liegen Gründe vor, die eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit mit der gekündigten Klägerin nicht erwarten lassen.

Die Beklagte ist berechtigt, den Auflösungsantrag zu stellen, weil die Kündigung „nur“ sozialwidrig und darüberhinaus nicht wegen Verstoßes gegen § 15 SchwbG unwirksam ist. Ein zur Unwirksamkeit der Kündigung führender Verstoß gegen die Vorschriften des SchwbG kann nicht festgestellt werden.

Das auf ihren Antrag auf Zustimmung zur beabsichtigten ordentlichen Kündigung durch die Hauptfürsorgestelle erteilt Negativattest vom 11. Dez. 1997 berechtigte die Beklagte zur Kündigung. Dieser Bescheid ist anfechtbar, weil ein Fall der Nichtigkeit nach § 40 SGB X nicht vorliegt. Das Berufungsgericht verweist insoweit auf die Ausführungen des Arbeitsgerichts (S. 22 ff. der Gründe, Bl. 153 ff. d. A.) und macht sich diese zur Vermeidung von Wiederholungen zu eigen. Die Angriffe der Berufung rechtfertigen keine andere Beurteilung. Ein Verwaltungsakt ist nur ausnahmsweise nichtig, wenn er an einem besonders schweren, offenkundigen Mangel leidet oder wenn einer der gesetzlichen Nichtigkeitsgründe vorliegt, § 40 SGB X. Dass die Behörde nach versuchter Sachverhaltsaufklärung unrichtig, davon ausgegangen ist, es sei kein Antrag bei einer anderen Behörde, dem Versorgungsamt, eingegangen, ist kein Nichtigkeitsgrund. Dass das Negativattest nicht nichtig ist, zeigt schon § 44 Abs. 1 SGB X, der die Aufhebung des Verwaltungsaktes anordnet, wenn die Behörde bei seinem Erlass einen unrichtigen Sachverhalt angewandt hat, und damit also zunächst von seinem Bestand ausgeht (vgl. BAG Urteil vom 27. Mai 1983 - 7 AZR 482/81 - EzA § 12 SchwbG Nr. 12). Auf den Bescheid des LWV vom 20. April 1999 (Bl. 471 ff. d. A.) wird im übrigen Bezug genommen. Der Beklagten blieb nichts anderes übrig, als nach Erteilung dieses Negativattests zu kündigen, denn ein Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid stand ihr nicht zu. Sie war durch den Bescheid nicht beschwert. Das Negativattest beseitigt die Kündigungssperre für den Arbeitgeber (BAG Urteil

vom 27. Mai 1983 - 7 AZR 482/81 - EzA § 12 SchwbG Nr. 12). Der Bescheid wurde auf den Widerspruch der Klägerin hin auch nicht aufgehoben, sondern abgeändert und die Zustimmung zur Kündigung erteilt, weil die Hauptfürsorgestelle von falschen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen sei.

Die Beklagte ist in diesem Zusammenhang auch kein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorzuwerfen, weil sie das Negativattest der Hauptfürsorgestelle in rechtlich zu missbilligender Art und Weise ausgenutzt hätte, obwohl sie positive Kenntnis von der Antragstellung der Klägerin gehabt hätte. Die Klägerin hat zwar bereits erstinstanzlich unter Beweisantritt (Zeugnis des Rechtsanwalts Klaus Triebel) vorgetragen, dieser habe den Antrag vom 15. Juli 1997 (Bl. 219 d. A 9 Ca 6499/97) beim Versorgungsamt eingeworfen. Sie behauptet weiterhin unter Beweisantritt, der Beklagten mit Schreiben und Telefax vom 14. und 15. Aug. 1997 (Bl. 266 ff. d. A.) eine Kopie dieses Antrages übersandt zu haben. Eine Kopie eines Antrages erbringt jedoch keinen Beweis für dessen tatsächliche Einreichung. Handfeste Indizien für eine entsprechende Antragstellung sind zwar auch der die Zustimmung für die außerordentliche Kündigung versagende Bescheid vom 10. Sept. 1997, das Schreiben des Versorgungsamtes an Prof. Dr. Vogel vom 11. Aug. 1997 (Bl. 273 d. A.) und das vom LWV zwecks gütlicher Einigung veranlasste Treffen vom 24. Sept. 1997. All dies erbringt jedoch keinen sicheren Beweis darüber, ob die Klägerin am 15. Juli 1997 tatsächlich einen Antrag beim Versorgungsamt eingereicht hatte. Es wird aus alledem nicht ersichtlich, weshalb die Beklagte bessere Erkenntnisse als die Hauptfürsorgestelle gehabt haben soll, wenn diese ihren Bescheid damit begründet, die Klägerin habe trotz wiederholter Aufforderung, einen Nachweis über die Antragstellung vorzulegen, diesen Nachweis nicht erbracht. Die Beklagte hat die Entscheidung, was die Frage der Antragstellung beim Versorgungsamt betrifft, nicht in ihrem Sinne zu beeinflussen versucht, sondern sich auf die Ermittlungen der Behörde verlassen. Auch das ist nicht rechtsmissbräuchlich. Von dem Bescheid vom

18. Dez. 1997 erfuhr die Beklagte erst im Jan. 1998. Der Antrag auf Pensionssicherung vom 10. Juni 1997 (Bl. 864 d. A.), der sich an die R + V Pensionsversicherungs a.G richtete und bei einer Sachbearbeiterin im Bereich Personalservice einging, enthält ebenfalls keine Angaben über einen etwa beabsichtigten Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte.

Die Kündigung verstößt auch nicht gegen die Vorschriften zur Personalratsanhörung. Das Berufungsgericht macht sich insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen die Ausführungen des Arbeitsgerichts (S. 21 der Gründe, Bl. 152 d. A.) zu eigen und verweist auf diese. Die Klägerin rügt diese Feststellungen, die keinen Fehler erkennen lassen, mit der Berufung (S. 91 der Begründung, Bl. 265 d. A.) auch nur allgemein, ohne darzulegen, was sie im einzelnen bestreiten will. Das genügt nicht der Vorschrift des § 138 Abs. 2 ZPO (vgl. BAG Urteil vom 16. März 2000 - 2 AZR 75/99 - EZA § 626 BGB Nr. 179).

Der Auflösungsantrag ist begründet. Die betriebliche Zusammenarbeit wird erheblich erschwert, wenn ein Arbeitnehmer seine Vorgesetzten schwerwiegend beleidigt und ihnen gegenüber den unberechtigten und nicht der Wahrheit entsprechenden Vorwurf erhebt, dass diese sich in strafrechtlich relevanter Weise verhalten hätten und er gegen diese Strafanzeige erhebt (vgl. BAG Urteil vom 10. Nov. 1994 - 2 AZR 207/94 - EZA § 9 nF KSchG Nr. 43; BAG Urteil vom 3. Nov. 1983 - 2 AZR 204/82 - in Juris veröff.; LAG Hamburg, Urteil vom 27. Juni 1995 - 3 Sa 114/94 - LAGE § 9 KSchG Nr. 26). Die Klägerin hat Dr. Bräuer außergerichtlich, z. B. mit Schreiben vom 13. Nov. 1998 (Bl. 274 d. A.), sowie erst- und zweitinstanzlich bezichtigt, den Aktenvermerk gefälscht zu haben. Dem Schreiben vom 13. Nov. 1998 war bereits der Entwurf einer Strafanzeige beigelegt. Sie wirft Dr. Bräuer konkret vor, eine unechte Urkunde hergestellt zu haben oder haben herzustellen zu lassen. Sie hat diesen Vorwurf auch zweitinstanzlich untermauert. Mit einer Arbeitnehmerin, die ihre Vorgesetzten zur Durchsetzung eigener Interessen mit derart schwerwiegenden

strafrechtlichen relevanten Vorwürfen, die sich als unbegründet erweisen, und Strafanzeigen überzieht, ist eine weitere Zusammenarbeit nicht denkbar. Die Klägerin hat hier in nicht zu rechtfertigender Weise überzogen. Eine weitere Zusammenarbeit - auch in einer anderen Abteilung - wäre damit einer unerträglichen Belastung ausgesetzt. Auf ihre Erkrankung kann die Klägerin dieses Verhalten nicht zurückführen, denn sie hat die Vorwürfe nicht in einem Zustand situativer Erregung erhoben, sondern auch lange nach dem Zeitraum vom 7. bis 9. Juli 1997, dies über Jahre hinweg und auch in diesem Prozess erst- und zweitinstanzlich.

Die Vorwürfe der Klägerin sind durch die Beweisaufnahme widerlegt worden. Der Zeuge Dr. Bräuer hat ausgesagt, er habe die Klägerin in dem sog. Dreiergespräch gebeten, ihm die Kerndaten der Transaktion schriftlich mitzuteilen. Auch der Zeuge Schreiweis hat dies bestätigt. Er hat ausgesagt, Dr. Bräuer habe nach dem sog. Dreiergespräch am 7. Juli 1997 gesagt: „Schreiben Sie mir doch mal ein paar Details auf wegen der Ansprache des Herrn von Stechow, weil ich das sonst vergesse“. Er bestätigte auch, den Vermerk bekommen zu haben, wusste allerdings nicht mehr auf welchem Wege. Er sagte aber aus, er habe diesen Vermerk weder persönlich angefertigt noch bei einer anderen Person in Auftrag gegeben. Was ihm die Klägerin insoweit vorwerfe, treffe definitiv nicht zu. Dies hat er auf seinen Eid genommen.

Begründet dies allein schon die beantragte Auflösung des Arbeitsverhältnisses, kommt als eigenständiger Auflösungsgrund hinzu, dass die Klägerin den Vorgesetzten Schreiweis nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu Unrecht beschuldigt hat, sich ihr gegenüber in ungeheuerlicher Art und Weise geäußert zu haben, nämlich (Dokumentation der Klägerin S. 11 ff., Bl. 181 d. A 9 Ca 6499/97), dass die Klägerin sowieso verspielt habe, und dass er ihr ins Gesicht geschrien habe, er würde sie jetzt fühlen lassen, was er so alles könne, sie würde den perfekten Sündenbock abgeben, schließlich stünden zwei Aussagen von ranghohen DG Bank-

Mitarbeitern gegen eine kleine Prokuristin, sie sei bereits history, sie solle endlich begreifen, dass sie ihr Bündel packen solle, sie solle laufen, so weit sie könne, sonst werde sie fertig gemacht, wenn sie den Mund nicht hielte, würde man ihn ihr stopfen. Der Zeuge Schreiweis hat jedoch diese Äußerungen mit Entschiedenheit zurückgewiesen. Er ausgesagt, das höre sich an wie in einem schlechten Wallstreet-Film. Er meinte, so kurzfristig und emotional habe er nicht reagiert.

Die Klägerin hat die Grenzen der Wahrnehmung berechtigter Interessen überschritten. Die Klägerin behauptet, der Vermerk stamme nicht von ihr. Dies berechtigt sie jedoch nicht, Dr. Bräuer auf Verdacht in dieser massiven Art und Weise mit einer Strafanzeige zu überziehen. Dies ist auch nicht etwa dadurch gerechtfertigt, dass die Zeugen Schreiweis und Dr. Bräuer versuchen würden, der Klägerin das Fehlschlagen des AMB-Deals in die Schuhe zu schieben. Die Beweisaufnahme hat nämlich auch die Behauptungen der Klägerin über das sog. Dreiergespräch widerlegt. Sie hat ihre Vorgesetzten im Gespräch vom 7. Juli 1997 nicht auf das Verlangen des Kunden nach Geheimhaltung hingewiesen. Dies wird von den Zeugen Dr. Bräuer und Schreiweiß ganz anders dargestellt.

Dr. Bräuer bestätigte mit seiner Aussage die Behauptung der Beklagten über das Ergebnis des sog. Dreiergesprächs. Man sei sich einig geworden, dass der Kundenverantwortliche der Bank, Herr Dr. von Stechow, angesprochen werde, damit dieser bei AMB wegen des Einverständnisses mit der Verkauf der Namensaktien anfrage. Weitere Schritte hätten erst nach der Gesprächslage AMB - Dr. v. Stechow unternommen werden sollen. Die Klägerin habe in diesem Gespräch nicht geäußert, AMB dürfe nicht angesprochen werden oder der Verkäufer habe untersagt, AMB anzusprechen. Dr. Bräuer sagte aus, zum ersten mal in dem Telefonat mit der Klägerin am 8. Juli 1997 davon erfahren zu haben.

Der Zeuge Schreiweis bestätigte dies mit seiner Aussage. Danach habe Dr. Bräuer vorgeschlagen, das ABM-Vorstandsmitglied Dr. v. Stechow anzusprechen, ob das Geschäft positiv gesehen werde. Die Klägerin habe zwar zunächst Bedenken geäußert, dies jedoch deshalb, weil es ihr lieber gewesen wäre, zuerst bei der Münchener Rück anzufragen. Soweit seitens der Klägerin von Vertraulichkeit die Rede gewesen sei, habe sich dies darauf bezogen, dass sie den Auftraggeber nicht nennen könne. Zum Schluss habe die Klägerin der beabsichtigten Ansprache des ABM-Vorstandes auch nicht mehr merklich widersprochen.

Die Zeugen Dr. Bräuer und Schreiweis haben auch übereinstimmend ausgesagt, sie hätten die Klägerin in dem sog. Dreiergespräch am 7. Juli 1997 nicht beauftragt, Herrn Landers in London anzurufen, sie hätten ihr also hierfür auch keinen Raum zur Verfügung gestellt und nicht an die Tür geklopft, um von der Klägerin zu erfahren, was das Telefonat ergeben hätte. Das - so der Zeuge Schreiweis - sei pure Fiktion. Er habe auch nicht Frau Ochs gebeten, an die Tür eines Raumes zu klopfen, um nach der Klägerin zu schauen. Dr. Bräuer schloss dies aus.

Die Zeugen Schreiweis und Dr. Bräuer sind glaubwürdig. Der Zeuge Dr. Bräuer nahm seine Aussage auf seinen Eid. Es schmälerte seine Glaubwürdigkeit auch nicht, wenn er Graf Kerksenbrock am 16. Aug. 1999 angerufen haben sollte, dieser möge sich gefälligst aus dem Rechtsstreit heraushalten und keine eigenständigen Erklärungen nach außen dringen lassen. Dies wäre keine Aufforderung, die Unwahrheit zu sagen, oder die Wahrheit zu unterdrücken. Dass er hinsichtlich zu erstellender Revisionsberichte zur Stellungnahme aufgefordert worden ist und auf Korrekturen hinwirkte, macht ihn ebenfalls nicht unglaubwürdig. Er hat dies bei seiner Vernehmung vom 6. Juni 2000 ja auch nicht in Abrede gestellt. Das interne Schreiben von Dr. Bräuer an den Vorstand vom 13. Jan. (Bl. 1008 d. A.) ändert an seiner Glaubwürdigkeit nichts. Er sagte hierzu aus, er habe den Vorstand sozusagen über seine innere Befindlichkeit informieren

wollen. Er habe mit diesem Vermerk den Vorstand bitten wollen, seine Situation und den Umstand, dass die Auseinandersetzungen in erster Linie auf seinem Rücken ausgetragen werden, zu überdenken.

Überzeugend ist letztendlich, dass die Aufzeichnung des Telefongesprächs zwischen der Klägerin und Dr. Bräuer, das auf ihren Antrag in der mündlichen Verhandlung abgehört worden ist, nicht die Behauptungen der Klägerin, sondern die der Beklagten bestätigt. Im Laufe der Erörterung über die nach Ansprache der Scheizer Rück nicht mehr gegebene Exklusivität sagte der Zeuge Dr. Bräuer: „Ja nee, wir waren gestern so verblieben, das wir das jetzt erstmal vorstandsseitig abklären, bevor wir aktiv werden und das habe ich heute abgeklärt und sogar mit der AMB.“ Die Klägerin reagierte darauf nicht etwa so, dass sie dem so wiedergegebenen Gesprächsinhalt widersprach, sondern sie sagte, ihr Kunde habe gesagt, dass ihm das nicht passe, was sie dem Herrn Schreiweis auch gesagt habe (was dieser mit seiner Aussage jedoch nicht bestätigte). Bei dem von der Klägerin behaupteten Gesprächsablauf hätte es nahegelegen, dass sie widersprochen und gesagt hätte, sie hätte doch im Dreiergespräch schon auf einen Geheimhaltungswunsch des Kunden hingewiesen. Stattdessen sagte Dr. Bräuer (Bl. 984 d. A.): „Ja gut, wenn sie das mir gestern oder vorgestern gesagt hätten, wir haben ja darüber gesprochen“ und später: „Wenn der Kunde, wenn sie mir gestern gesagt hätten, dass der Kunde das nicht will, dass der Verkäufer nicht will, dass wir AMB ansprechen, dann hätte ich Ihnen gestern schon gesagt, dann lass ich den Deal sein.“ Die Klägerin behauptete hierauf zwar, sie sei gestern aus dem Büro gegangen, dass sie erstmal mit dem Kunden spreche, das habe sie auch getan und Herrn Schreiweis informiert (was dieser in seiner Aussage nicht bestätigt hat), sie sagte jedoch dann weiter: „Naja, wenn der Herr von Stechow so gute Beziehungen hat, dass ich mir sicher sein kann, dass er das nicht hinterum erfährt, dann kann er das ruhig machen, dann gehen wir das Risiko einfach mal ein und bis jetzt habe ja noch nichts Negatives gehört.“ Auch dies bestätigt eher die Behauptungen der Beklagten, denn die Klägerin drückt

damit gegenüber Dr. Bräuer aus, dass sie mit der von ihm beabsichtigten Ausdrucksweise auch nach Rücksprache mit dem Kunden einverstanden war. Dr. Bräuer ging dann auf die Mitteilung der Klägerin ein und ordnete an, dass zunächst das Ergebnis der Ansprache der Schweizer Rück durch die Klägerin abgewartet werden solle. Glaubwürdig wird dies auch dadurch, dass Dr. Bräuer den Inhalt des Telefonats bereits etwa drei Jahre zuvor in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 29. Juli 1997 (Bl. 70, 71 d. A.) so wiedergegeben hat.

Irritationen traten zwar dadurch auf, dass die Zeitangabe auf der von der Beklagten übergebenen Abschrift (Bl. 980 ff. d. A.) 17.42 Uhr lautet, während bis dahin beide Parteien vorgetragen hatten, dass das Gespräch um 15.42 Uhr stattgefunden hätte. Die Klägerin bestritt auch vor dem Abhören des Bandes in der mündlichen Verhandlung die inhaltliche Richtigkeit des Protokolls und behauptete, das Gespräch beginne mit den Worten von Dr. Bräuer: „Ich möchte Sie über das go ahead der AMB informieren“. Letztendlich erkannte sie das Telefongespräch jedoch als im wesentlichen authentisch an, indem sie nach dem Abhören erklärte, sie habe die Dinge noch sehr gut in Erinnerung, ihres Erachtens fehlten zwei bis drei Sätze. Damit steht fest, dass das Telefongespräch an diesem Tag geführt worden sein und die ursprüngliche Zeitangabe auf einem Irrtum beruhen muss. Dies entspricht auch den von der Beklagten übergebenen Urkunden, in denen unter der Schlüsselnummer für den Apparat der Klägerin 3502 kein Gespräch um 15.43 Uhr, aber ein solches um 17. 42 Uhr aufgeführt ist. Die Originalbänder werden unstreitig bei der Revision aufbewahrt. Inwiefern - wie die Klägerin meint - zwei bis drei Sätze fehlen sollen, wird weder aus der Abschrift ersichtlich noch ergaben sich Anhaltspunkte hierauf beim Abhören in der mündlichen Verhandlung. Das Gespräch (Bl. 980 ff. d. A.) beginnt mit der beiderseitigen Begrüßung und endet mit der beiderseitigen Verabschiedung. Die einleitenden Sätze und der Inhalt des Telefonats sprechen dagegen, dass an diesem Tag bereits ein Telefongespräch über

dieses Thema stattgefunden hat. Welche Sätze fehlen sollen, teilt die Klägerin - bis auf das einleitende go ahead - auch nicht näher mit.

Die Eintragungen der Klägerin in ihrem Ringkalender (Bl. 962, 964 ff. d. A.) sind dagegen nur ein schwaches Indiz, die zu keiner anderen Würdigung führen können. Es ist zwar möglich, dass die Eintragungen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Geschehnissen gemacht wurden, es ist jedoch nicht zwingend, dass die stichwortartigen Eintragungen die Geschehnisse richtig wieder geben. Das gleiche gilt für das Arbeitsbuch, dessen Vorlage die Klägerin mit Schriftsatz vom 1. Juni 2000 beantragt hat (Bl. 906 d. A.). Auch insoweit kann unterstellt werden, dass das Arbeitsbuch die von der Klägerin behaupteten Eintragungen enthält. Auch dies wären nur die Schilderung der Geschehensabläufe aus der subjektiven Sicht der Klägerin. Nichts anderes gilt für den Aktenvermerk, den die Rechtsanwälte Triebel aufgrund der Angaben der Klägerin am 8. Dez. 1997 gefertigt haben (Bl. 967 ff. d. A.). Es handelt sich um die Angaben der Klägerin mit Indizwert, jedoch ohne objektiven Beweiswert. Den Beweiswert der Aussagen der Zeugen Schreiwies und Dr. Bräuer sowie den Bandmitschnitt des Telefongesprächs zwischen der Klägerin und Dr. Bräuer vom 8. Juli 1997 vermögen diese Aufzeichnungen nicht zu schmälern.

Es kann auch dahinstehen, ob die Klägerin am 7. Juli 1997 im Anschluss an das sogenannte Dreiergespräch das behauptete Telefongespräch mit Herrn Landers in London geführt hat. Auf den Zuhörer wirkt das Band gestellt. Inhaltlich erscheint bereits wenig plausibel, dass die Gesprächsteilnehmer in einer Situation, in der ein Geschäft im Umfang von etwa einer halben Milliarde gefährdet ist, in allen Einzelheiten und Breite die Eigenschaften und Eigenheiten einzelner Mitarbeiter der Bank erörtern. Auffallend ist auch, dass die Gesprächsteilnehmer sich nie richtig ins Wort fallen. Da, wo im Text drei Punkte stehen, fällt die Stimme der Klägerin oder des Herrn Landers etwas ab, so als ob der Einsatz des Gesprächsteilnehmers erwartet wird. Das wirkt wie abgelesen. Besonders deutlich wird dies im Vergleich des

Bandmitschnitts des Telefongesprächs zwischen der Klägerin und Dr. Bräuer, bei dem sich die Redebeiträge überschneiden, die Gesprächsteilnehmer sich ins Wort fallen und oft beide zugleich reden. Der von der Klägerin für die Authentizität des Gesprächs benannte Zeuge Landers, der hierzu bereits unter dem 8. April 1998 eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat (Bl. 474 ff. d. A.), ist jedoch nicht zu vernehmen. Das in der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 2000 abgehörte Band, das die Klägerin übergeben hat und von dem sie behauptet, es stelle den Mitschnitt eines Gesprächs vom 7. Juli 1997 mit Herrn Landers im Anschluss an das sogenannte Dreiergespräch dar (Abschrift Bl. 906 ff. d. A.), beweist nämlich nicht, dass das Dreiergespräch den von der Klägerin behaupteten Inhalt hat, auch wenn unterstellt wird, das Telefongespräch mit Herrn Landers sei so geführt worden. Es würde dann nur beweisen, dass die Klägerin dieses Gespräch so mit Herrn Landers geführt hätte, nicht aber, dass die Klägerin das Gespräch mit den Zeugen Schreiweis und Dr. Bräuer so wie Herrn Landers berichtet auch tatsächlich geführt hätte. Insoweit bestünde zwar eine Indizwirkung, denn wenn die Klägerin das Gespräch so mit Herrn Landers geführt hätte, bestünde angesichts seiner Ausführlichkeit - es hat eine Dauer von etwa 40 Minuten - und seines Detailreichtums eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Klägerin das unmittelbar zuvor mit den Zeugen Schreiweis und Dr. Bräuer geführte Gespräch richtig wiedergegeben hat. Gegenüber dieser Indizwirkung haben jedoch die Aussagen der unmittelbaren und die eigene Wahrnehmung wiedergebenden Aussagen der Zeugen Schreiweis und Dr. Bräuer höheres Gewicht, das nochmals bekräftigt wird durch den Inhalt der von der Klägerin in seiner Authentizität nach dem Abhören im wesentlichen nicht angezweifelten Bandaufzeichnung über das Telefonat mit Dr. Bräuer am 8. Juli 1997. Diese Aussagen der glaubwürdigen Zeugen - die des Zeugen Dr. Bräuer unter Eid - und die Bandaufzeichnung über das Telefongespräch vom 8. Juli 1997 erschüttern die Indizwirkung des Inhalts des Telefongesprächs mit Herrn Landers, so dass nur ein Schluss bleibt: Wenn die Klägerin das Telefongespräch mit Herrn Landers so geführt hat,

hat sie den Inhalt des sogenannten Dreiergesprächs nicht richtig wiedergegeben.

Weiterer Beweis ist nicht zu erheben.

Es machte den Zeugen Schreiweis nicht insgesamt unglauwürdig, wenn er in seiner Aussage das Treffen mit Herrn Landers in dem Restaurant „Tomate“ nicht in allen Einzelheiten richtig wiedergegeben hätte. Der Zeuge hat bekundet, es sei in dem Gespräch darum gegangen, das Verhältnis mit der Klägerin wieder zu bereinigen, und nicht darum, das AMB-Geschäft wieder anzubahnen. Er hat hierzu angemerkt, infolge der bankinternen Sperrung und weil er nicht mehr im Besitz des Auftrages gewesen sei, hätte er das Geschäft nicht mehr weiterverfolgen können. Es sei in dem Gespräch auch nicht um das Geschäft gegangen.

Der Antrag der Klägerin auf Parteivernehmung im Schriftsatz vom 5. Juni 2000 (Bl. 1030 ff. d. A.), übergeben in der letzten mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 2000, ist nicht begründet. Eine Parteivernehmung ist nach § 445 ZPO nur auf Antrag des Gegners, nach § 447 ZPO mit dessen Einverständnis oder nach § 448 ZPO von Amts wegen durchzuführen, wenn das Ergebnis der Verhandlungen oder einer Beweisaufnahme nicht ausreicht, um seine Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer zu erweisenden Tatsache zu begründen.

Außerdem ist eine Parteivernehmung im Falle sog. Vier-Augen-Gespräche bei Beweisnot in Betracht zu ziehen (Vgl. EGMR vom 27. Okt. 1993 - 37/1992/382/460 - NJW 1995,1413; BGH Urteil vom 16. Juli 1998 - I ZR 32/96 - MDR 1999,699). Voraussetzung ist, dass ein „Repräsentant“ der Gegenseite als Zeuge vernommen werden kann, der andere Gesprächspartner - hier die Klägerin - aber Partei ist. Eine derartige Konstellation ist hier jedoch nicht gegeben (vgl. Sächs. LAG, Urt. v. 15. Sept. 1999 - 2 Sa 519/99 - MDR 2000,724). Es wurde zwar der Zeuge Dr. Bräuer als Generalbevollmächtigter der Beklagten vernommen, aber auch der

Zeuge Schreiweis und schließlich ist die Klägerin bereits hinreichend dadurch zu Wort gekommen, dass ihre Tonbandaufzeichnung über das Telefongespräch mit Herrn Landers am 8. Juli 1997 in der mündlichen Verhandlung abgehört worden ist. Angesichts dieser Beweislage, in der das Gericht durch die Vernehmung von Zeugen und das Abhören von Tonbandaufzeichnungen im Rahmen der Beweiswürdigung bestimmte Tatsachen für bewiesen ansieht, ist nicht die typische Situation eines Vieraugengesprächs gegeben, die zu einer Störung der prozessualen Waffengleichheit führt und eine Parteivernehmung gebietet.

Der Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens im Schriftsatz vom 5. Juni 2000 (Bl. 1024 ff. d. A.), übergeben in der letzten mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 2000, ist nicht zuzulassen, weil er verspätet ist, § 67 Abs. 2 Satz 2 ArbGG. Das verspätete Vorbringen verzögerte die Erledigung des Rechtsstreits, weil das neue Vorbringen die Einholung eines Gutachtens und eine neue Verhandlung erforderte (vgl. GERMELMANN/MATTHES/PRÜTTING, ArbGG, 3. Aufl., § 67 Rz. 12). Das verspätete Vorbringen ist auch nicht entschuldigt. Die bestrittene Behauptung der Klägerin war bereits Gegenstand ihres erstinstanzlichen Vorbringens. Die gegen Dr. Bräuer erstattete Strafanzeige 9. Nov. 1998 (Bl. 186 ff d. A. 9 Ca 560/99) wurde bereits erstinstanzlich in den Prozess eingeführt. Es ist nicht ersichtlich, was die Klägerin daran gehindert hat, den Beweisantrag bereits mit der Berufungsbegründung oder rechtzeitig vor der ersten Berufungsverhandlung zu stellen, so dass das Gutachten zwischenzeitlich hätte in Auftrag gegeben werden können.

Schriftsatznachlass zum Auflösungsantrag musste der Klägerin nicht mehr gewährt werden. Die Beklagten hatte sämtliche Auflösungsgründe bereits erst- und zweitinstanzlich vorgetragen und die Klägerin substantiierten Gegenvortrag gehalten, so dass die Begründetheit des Auflösungsantrages vom Ausgang der Beweisaufnahme abhing, die hinsichtlich der Vernehmung des Zeugen Schreiweis bereits am 19. Mai 2000 stattgefunden hatte. Dass

der Zeuge Dr. Bräuer die Behauptungen der Beklagten in seiner Vernehmung vom 6. Juni 2000 bestätigte, stellt keinen Anlass dar, über die knapp 1000 Blatt Akteninhalt noch weiteren Vortrag zu halten, der bis dahin noch nicht möglich gewesen wäre.

Die nach §§ 9, 10 KSchG festzusetzende Abfindung beträgt vier Monatsgehälter. Das Monatsgehalt setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt in Höhe von etwa DM 12.500 und dem anteiligen Bonus, der zuletzt für 1996 in Höhe von DM 150.000 gezahlt worden ist. Mangels anderweitigen Vortrags ist für die Festsetzung davon auszugehen, dass der Bonus Vergütungscharakter hat und monatlich anteilig zu zahlen ist. Weshalb der Bonus teilweise unberechtigt gezahlt worden sein soll, ist im vorliegenden Prozess nicht deutlich geworden. Ebenso wenig wurde vorgetragen, dass der Bonus für 1997 geringer ausfiel, so dass das Berufungsgericht an dem für 1996 gezahlten Bonus orientieren musste. Obwohl die Klägerin durch ihr Verhalten zum Entstehen der Kündigungssituation beigetragen hat und die Auflösung durch die die weitere Zusammenarbeit unerträglich belastenden unberechtigten Vorwürfe veranlasst hat, was sich zu ihren Lasten auf die Höhe der Abfindung auswirkt, ist die Abfindung auf rund ein 9/10-Monatsgehalt (abgerundet) je Beschäftigungsjahr bis zum Auflösungszeitpunkt festzusetzen. Dies ergibt sich aus der besonderen sozialen Situation der Klägerin, die infolge ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Schwerbehinderung eine adäquate Beschäftigung sicher nur schwer finden wird, und die es ausnahmsweise rechtfertigt, etwa ein 9/10-Monatsgehalt pro Beschäftigungsjahr festzusetzen.

Der Rechtsstreit ist nicht bis zur verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über die Rechtswirksamkeit der Entscheidung über die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle auszusetzen.

Der Sechste Senat des BAG ist zwar der Auffassung gewesen (Urteil vom 25. November 1980 - 6 AZR 210/80 - AP Nr. 7 zu § 12 SchwbG), die "Zweigleisigkeit" des Rechtsweges bei der Kündigung von Schwerbehinderten bedinge die Notwendigkeit der Aussetzung eines Kündigungsschutzprozesses, wenn eine von der Hauptfürsorgestelle erteilte Zustimmung angefochten werde. Unterbleibe eine Aussetzung, so könnte nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist des § 586 Abs. 2 Satz 2 ZPO selbst mit einer Restitutionsklage nicht mehr geholfen werden, wenn der Zustimmungsbescheid aufgehoben werde. Dagegen wird überwiegend angenommen, die Entscheidung über die Aussetzung nach § 148 ZPO stehe im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, wenn es um die Anfechtung der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zu der Kündigung geht und hierüber noch nicht rechtskräftig entschieden ist (BAG Urteil vom 26. Sept. 1991 - 2 AZR 132/91 - EZA § 1 KSchG Personenbedingte Kündigung Nr 10 = NZA 1992, 1073; Hess. LAG Urteil vom 12. Nov. 1993 - 15 Ta 346/93 - ArbUR 1994, 200; LAG Köln Urteil vom 17. März 1992 - 10 Ta 4/92 - LAGE § 148 ZPO Nr 24, Bader, KSchG, § 13 Rz. 110; Kittner/Trittin, 3. Aufl., § 15 SchwbG Rz. 72; a. A. KR-Etzel, 5. Aufl., §§ 15.- 20 SchwbG, Rz. 143 - 145). Diese Auffassung hält die Kammer für richtig (so schon im Urteil vom 5. Mai 1999 - 2 Sa 575/98 - Nichtzulassungsbeschwerde durch Beschluss des BAG vom 22. Okt. 1999 - 5 AZN 735/99 - als unzulässig verworfen). Der Zweite Senat hat mit Urteil vom 26. Sept. 1991 (a.a.O.) hat zutreffend ausgeführt, die Gerichte für Arbeitssachen seien an den zunächst einmal vorhandenen Verwaltungsakt gebunden, wenn die Hauptfürsorgestelle die Zustimmung zu der beabsichtigten Kündigung erteilt habe. Ihre Nachprüfungsmöglichkeit beschränke sich auf dessen Vorhandensein einschließlich der Prüfung, ob etwa der Ausnahmefall eines nichtigen Verwaltungsaktes gegeben sei. In allen anderen Fällen habe die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle Tatbestandswirkung und müsse von den Gerichten für Arbeitssachen hingenommen werden. Gegenüber dem vorrangigen Zweck der Aussetzung, einander widersprechende Entscheidungen in parallel geführten Prozessen zu verhindern, seien der Nachteil einer langen Verfahrensdauer und die daraus

für die Parteien entstehenden Folgen abzuwägen. In Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses komme dem allgemeinen Beschleunigungsgebot des § 9 Abs. 1 ArbGG besondere Bedeutung zu, wie sich aus § 61 a und § 64 Abs. 8 ArbGG ergebe, nach denen diese Verfahren vorrangig zu erledigen seien. Demgegenüber habe das Interesse an der Verhinderung einander widersprechender Entscheidungen zurückzutreten, es sei denn, daß die Rechtslage Anlaß zu begründeten Zweifeln gebe. Werde nach rechtskräftiger Abweisung der Kündigungsklage die Zustimmung versagt, so könne der Schwerbehinderte gemäß § 580 Nr. 6 ZPO im Wege der Restitutionsklage die Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils erreichen. Die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens führt hier nicht dazu, den Rechtsstreit auszusetzen. Die Tatbestandswirkung von Bescheid und Widerspruchsbescheid spricht gegen die Rechtsunwirksamkeit der Entscheidungen. Die bloße Möglichkeit einer auf den Zeitpunkt vor Kündigungszugang rückwirkenden Aufhebung der Zustimmung reicht nicht aus, die Entscheidung im Kündigungsrechtsstreit bis dahin zurückzustellen und den Rechtsstreit auszusetzen.

Die Kosten des Rechtsstreits sind nach § 92 Abs. 1 ZPO im Verhältnis des gegenseitigen Obsiegens und Unteliegens zu verteilen. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin mit der Kündigungsschutzklage und die Beklagte mit dem Auflösungsantrag obsiegt. Das Kostenverhältnis beträgt nach allgemeiner Auffassung (vgl. KR-Spilger, 5. Aufl., § 9 Rz. 89) $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$. Dementsprechend ändert sich auch die erstinstanzliche Kostenquote. Vom Gesamtstreitwert von vier Monatsgehältern hat die Beklagte nach Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils lediglich mit dem Auflösungsantrag, als einem Viertel des Quartalswerts des § 12 Abs. 7 Satz 1 ArbGG oder einem $\frac{3}{4}$ Monatsgehalt von vieren obsiegt.

Für die Zulassung der Revision besteht keine gesetzlich begründete Veranlassung, § 72 Abs. 2 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Nichtzulassung der Revision kann die unterlegene Partei Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde muss

innerhalb einer Frist von einem Monat

nach der Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem Bundesarbeitsgericht eingelegt werden.

Die Anschrift des Bundesarbeitsgerichts lautet:

Postfach, 99113 Erfurt
oder
Hugo-Preuß-Platz 1, 99084 Erfurt
Telefax: (0361) 2636-2000

Sie ist gleichzeitig oder

innerhalb einer Frist von zwei Monaten

nach der Zustellung dieses Urteils schriftlich zu begründen.

Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung **müssen** von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und Rechtsstreitigkeiten betrifft
 - a) zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen,
 - b) über die Auslegung eines Tarifvertrages, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk dieses Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt, oder
 - c) zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zweck des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Betätigungsrechts der Vereinigung handelt,

oder

2. dieses Urteil von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, von einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung einer anderen Kammer dieses Landesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht.

Wird der Beschwerde stattgegeben, beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist.

Die Revision ist bei dem Bundesarbeitsgericht (Anschrift siehe oben) einzulegen. Sie ist zu begründen und von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt zu unterschreiben.

Die Revisionsfrist und die Revisionsbegründungsfrist betragen je einen Monat. Die Revisionsbegründungsfrist beginnt mit der Einlegung der Revision.

gez. Bram

gez. Schäfer

gez. Röhrig

Hinweis der Geschäftsstelle

Das Bundesarbeitsgericht bittet, sämtliche Schriftsätze **in siebenfacher Ausfertigung** bei ihm einzureichen.

